

dem wir jene Zusätze zuweisen, auch als Urheber dieser betrachten.

Aus A 2 und 3 haben hier also die B-Hss. die Ueberschrift übernommen, wobei in B 2 und 3 noch die volle Form bewahrt ist, während B 1 sie zu *De raptum mulieris* vereinfacht hat und B 4 entweder nach Analogie der vorangehenden Titel oder auch unter nachträglicher Benutzung von A 1 — hierfür sprechen auch sonst Indizien — wieder zu der richtigen und ursprünglichen Form *De raptu ingenuorum* gelangt ist. Bemerkenswert ist endlich noch, dass die Redaktionen D und E, offenbar, weil sie die Unmöglichkeit der Doppelform einsahen, diese aufgelöst haben zu folgender: *De ingenuis hominibus, qui mulieres ingenuas rapiunt.*

Da wir bei den Rubriken sind, sei endlich noch eine dritte angeführt, die auch textkritisch von Belang ist.

Der Titel 10 (9 in B) trägt in A 1 und A 2 die Ueberschrift *De damno in messe vel in qualibet clausura*, in A 3 folgen hinter 'clausura' noch die Worte 'inlatum fuerit', die garnicht in die Konstruktion des mit 'De' beginnenden Satzes passen und, da sie auch im Index selbst des Codex A 3 nicht erscheinen, wo vielmehr wie in dem von A 1 und 2 eine mit der Textrubrik dieser Hss. sich völlig deckende Form begegnet, offenbar für eine Zutat des Schreibers von A 3 zu halten sind. Sie haben nun die B-Hss. aus A 3 übernommen, und hier steht wieder B 1 an der Spitze, wo die Aufschrift genau so lautet wie A 3, in den anderen Texten ist der Zusatz nur teilweise bewahrt, so hat B 2: *De damnum . . inlausam* (ohne Frage aus 'inlatum' verschrieben), B 2: *De damnum . . . fuerit* (ohne 'inlatum'), B 4: *De damnum . . . inlatum.* In C und E fehlt er ganz, dort gleicht also die Aufschrift der von A 1 und 2, dagegen hat D: *Si damnum . . illatum fuerit*, sodass um dieses Schlusstücks willen hier der ganze Satz anders begonnen ist.

Nach der uns vorliegenden Fassung des vielerörterten Titels *De chrenecruda* (A 99 = B 58) muss der insolvente Totschläger nach dem Erdwurf nur mit einem Hemde bekleidet, ungegürtet, unbeschuht, einen Stab in der Hand über den Zaun springen: *palo in manu sepem sallire debet.* So die in den Hss. B 2—4, C gebotene und daher von den bisherigen Editoren übernommene Fassung. Aber gegen sie ist einzuwenden, dass es doch nicht angeht, ein Verbum wie 'salire' direkt mit einem Akkusativ zu verbinden. Man sollte vor 'sepem' eine Präposition erwarten und die